



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER DINOTRONIC AG

Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten zwischen Dinotronic und ihren Kunden.

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Dinotronic AG erfolgen aufgrund dieser Geschäftsbedingungen und je nach Angebot der Dinotronic AG einem Rahmenvertrag mit 1 Anhang. Diese Verträge gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Bestellung der Ware oder einer Leistung/Service gelten diese Bedingungen als angenommen.

1.2

Abweichungen von den hier aufgeführten Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn solche von der Dinotronic AG schriftlich anerkannt werden.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

2.1

Die Angebote der Dinotronic AG in Katalogen und Preislisten sind unverbindlich und als Richtwerte zu betrachten. Verbindlich sind in Verträgen und deren Anhänge aufgeführten Angaben.

2.2

Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherung die über den Inhalt schriftlich festgehaltener Vertragsdokumente hinausgehen werden nicht vertragswirksam.

3. PREISE

3.1

Massgebend sind die in unseren Auftragsbestätigungen und Vertragsdokumenten genannten Kostenangaben. Darüber hinausgehende Lieferungen und/oder Leistungen werden gesondert berechnet

3.2

Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, zuzüglich Mehrwertsteuer, Verpackung, Transport und Versandversicherung.

4. LIEFERFRISTEN UND LEISTUNGSUMFANG

4.1

Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Die Angabe bestimmter Lieferfristen und Liefertermine durch die Dinotronic AG steht stets unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung der Dinotronic AG durch Zulieferanten und der Hersteller von Hard- und Software, sowie anderer projekt- bzw. auftragsrelevanter Komponenten.

4.2

Falls nicht innert 3 Monaten geliefert werden kann, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung (mindestens 14 Tage) berechtigt, vom Vertrag, soweit nicht mit Ersatzware erfüllbar, ganz oder teilweise zurückzutreten.

4.3

Die Dinotronic AG ist zu Teillieferungen und/oder Teilleistungen berechtigt. Bei Liefer- und/oder Leistungsverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbstständig abzurechnende Leistung, sofern in einem Zusatzvertrag (Rahmenvertrag mit Anhang) nicht anders geregelt.

5. ART DER LIEFERUNG UND LIEFERMENGE

5.1

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich zu Lasten des Käufers, per Paketlieferdienst, Spedition oder eigenem Fahrzeug, es sei denn, es wurde eine andere Lieferart vereinbart.

5.2

Sichtbare Mengendifferenzen im Lieferumfang müssen sofort nach Warenerhalt, verdeckte Mengendifferenzen innerhalb 4 Tagen nach Warenerhalt der Dinotronic AG schriftlich gemeldet werden.

6. GEWÄHRLEISTUNG

6.1

Die Dinotronic AG gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistung nach Massgabe der folgenden Bestimmung beträgt 6 Monate.

6.2

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden unsere Betriebs-, Wartungs- und andere Anweisungen nicht befolgt, Änderungen vorgenommen, Teile ausgewechselt, Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, soweit der Mangel hierauf zurückzuführen ist. Dies gilt auch, soweit der Mangel auf unsachgemässe Benutzung, Lagerung und Handhabung der Geräte, oder Fremdeingriff sowie das Öffnen von Geräten zurückzuführen ist. Unwesentliche Abweichungen von zugesicherten Eigenschaften der Ware, lösen keine Gewährleistungsrechte aus.

6.3

Der Käufer oder Leistungsbezüger muss der Dinotronic AG die Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Lieferungsgegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Dinotronic AG unverzüglich nach Entdeckung derselben schriftlich mitzuteilen.

6.4

Die Gewährleistung beschränkt sich ausschliesslich auf die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Lieferungsgegenstände.

6.5

Der Käufer hat bei Einsendung zu reparierender Geräte dafür Sorge zu tragen, dass auf diesen befindliche Daten, die ihm wesentlich sind, durch Kopien gesichert werden. Die Dinotronic AG übernimmt keinerlei Haftung für solche Daten.

6.6

Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche bestehen ferner nicht für Verschleisssteile wie Druckköpfe, Farbpatronen, Toner und andere Verschleissmaterialien.

6.7

Gewährleistungsansprüche gegen die Dinotronic AG bestehen nur dem unmittelbaren Käufer/Geschäftspartner zu und sind nicht abtretbar.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Dinotronic AG und kann bei nicht termingerechter Bezahlung von der Dinotronic AG zurückgefordert werden.

7.2

Gerät der Verkäufer in Zahlungsverzug oder erfüllt er sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen schuldhaft nicht, ist die Dinotronic AG berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, oder ggf. Abtretung der Herausgabensprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen.

8. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGEN

8.1

Rechnungsstellung erfolgt entweder mit Rechnung und Einzahlungsschein, per Nachnahme, in Bar oder bei Abholung zahlbar, soweit in anderen Vereinbarungen/Verträgen nicht anders geregelt.

8.2

Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so ist die Dinotronic AG berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in der Höhe von 6% p.a. des geschuldeten Betrages zu verrechnen. Während der Dauer des Verzuges ist die Dinotronic AG auch jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die gelieferte Ware zurückzuverlangen, laufende Aktivitäten/Leistungen einzustellen und Schadenersatz auf die Nichteinhaltung der vertraglichen Vereinbarungen zu fordern.

9. ABTRETUNGSVERBOT

9.1

Die Abtretung von Forderung gegen die Dinotronic AG an Dritte ist ausgeschlossen, sofern die Dinotronic AG solchen Abtretungen nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

10. URHEBERRECHTE

10.1

Soweit Software durch Dinotronic und nicht direkt mit dem Softwarehersteller (z.B. Microsoft) lizenziert zum Lieferumfang gehört, darf der Käufer diese weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen, sie untersteht dem Copy-Right und Urheberrecht der entsprechenden Herstellerfirma. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

11. ANWENDBARES RECHT

11.1

Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Dinotronic AG und dem Käufer oder Leistungsbezüger gilt das materielle schweizerische Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

11.2

Horgen ist ausschliesslicher Gerichtsstand, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten.

11.3

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser allg. Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder eine Regelungslücke enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, gemeinsam die unwirksamen oder unvollständigen Bestimmungen durch eine angemessene Individualabrede zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewohnten Regelung entspricht. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt jeweils davon unberührt.

Dinotronic AG

Horgen, Mai 2006